

Anlage (Gebührenteil)

zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003 Nr. 3 S.57-94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl 2005 Nr. 3 S. 27-33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 30.09.2024 folgende Anlage (Gebührenteil) zur Satzung erlassen:

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes und der Bewirtschaftungskosten der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf (Schulscheune) erhebt die Gemeinde Gebühren, berechnet Energiekosten und lässt sich Auslagen erstatten.

1. Gebühren

- 1.1 Für Einwohnerrinnen/Einwohner der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 120,00 € und für Vereine und Verbände der Gemeinde Kasseedorf wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt.
- 1.2 Für andere Nutzer und Veranstalter wird für jeden Veranstaltungstag bzw. Nutzungstag eine Gebühr in Höhe von 160,00 € festgesetzt.
- 1.3 Für die Nutzung zur Durchführung von Trauungen wird eine Gebühr in Höhe von 100,00€ festgesetzt.
- 1.4 Nutzer, die laut Satzung unter § 2 Abs. 2 fallen, zahlen eine Gebühr, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter festgelegt wird. In jedem Fall sind die Kosten für die Reinigung und die Energiepauschale für den festgelegten Zeitraum zu entrichten.
- 1.5 Bei der Anmeldung des Termins ist eine 50%ige Anzahlung der jeweiligen Gebühr fällig. Hierdurch wird der Termin verbindlich für den Nutzer bestätigt. Die Anzahlung verfällt bei Nicht-Inanspruchnahme des Reservierungstermins, wenn dieser nicht mindestens drei Wochen vorher abgesagt wird.

2. Sonstige Auslagen und Erstattungen

- 2.1 Für besondere Leistungen sind der Gemeinde Kasseedorf die entstandenen Auslagen zu ersetzen.
- 2.2 Für die von der Gemeinde übernommene Reinigung wird eine Pauschale von 55,00 €/Veranstaltung festgesetzt.
- 2.3 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Toilette benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 25,00 €/Veranstaltungstag festgesetzt.
- 2.4 Wird bei Veranstaltungen ausschließlich die Küche benutzt, so wird je Nutzung eine Pauschale von 25,00 €/Veranstaltung festgesetzt.

2.5 Schäden an der Einrichtung und am Inventar sind zu erstatten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Abrechnung

Die obigen Gebühren (Restgebühren) sind spätestens bei Abholung des Schlüssels bei der Amtskasse des Amtes Ostholstein-Mitte zu zahlen. Die Anmeldung erfolgt bei der Verwaltung des Amtes Ostholstein-Mitte telefonisch, schriftlich oder persönlich.

4. Sonderregelungen

4.1 Die Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Kasseedorf darf für zwei Veranstaltungen pro Jahr, die nicht kommerziellen Zwecken dienen, von angehörigen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Kasseedorf unentgeltlich genutzt werden.

In den Wintermonaten vom 01. Oktober bis 30. April ist auch bei diesen Veranstaltungen von den Vereinen und Verbänden eine Energiekostenpauschale von 30,00 € zu entrichten. Für die Reinigung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Reinigungspauschale von 55,00 € zu zahlen.

4.2 Die Kasseedorfer Theatergruppe zahlt pro Belegungstag 15,00 € und pro Aufführungstag 80,00 €. Es wird eine Endreinigungspauschale in Höhe von 55,00 € erhoben.

Die Nutzung durch die Kasseedorfer Theatergruppe wird auf 28 Tage pro Jahr begrenzt.

4.3 Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kasseedorf haben einmal pro Jahr die Möglichkeit zur unentgeltlichen Nutzung für private Zwecke.

Für die Reinigung der Bürgerbegegnungsstätte ist eine Reinigungspauschale von 55,00 € zu zahlen.

Der Erlass der Neufassung der Anlage (Gebührenteil) zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte in Kasseedorf tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte vom 01.04.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Anlage „Gebührenteil“ zur Satzung der Gemeinde Kasseedorf über die Benutzung der Bürgerbegegnungsstätte Kasseedorf wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kasseedorf, den 10.10.2024

Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister

